

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAM	S0161/04	06.05.2004
zum/zur		
F0074/04		
Bezeichnung		
Abwasserentsorgung Alt-Olvenstedt		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		18.05.2004

Selbstkritisch möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der gewählte Verfahrensweg für die Umsetzung der Allgemeinverfügung im Vorfeld ohne Beteiligung der Bürgerinitiative bzw. durch zu wenig Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung der betroffenen Bürger erfolgte. Erst mit Bekanntgabe der Verfügung wurden die tatsächlichen Auswirkungen auf die Bürger ersichtlich, welche von Seiten des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg bis dahin unterschätzt wurden. Schlussfolgernd daraus wird in unserer zukünftigen Arbeit eine vertrauensvollere Zusammenarbeit mit den Bürgern gesucht.

Für eine Vorfinanzierung des Kanalbaus in Alt Olvenstedt fehlt zum einen die satzungsrechtliche Grundlage. In der Entwässerungsabgabensatzung ist lediglich die Kostenerstattungspflicht des Bürgers für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung von Abwasseranschlusskanälen geregelt. Lediglich wenn satzungsrechtlich die Erhebung von Beiträgen geregelt ist, sind Vorfinanzierungen möglich. Eine Beschleunigung des Kanalbaus wäre zudem durch eine Vorfinanzierung nicht zu erwarten, da in erster Linie dem technische Schwierigkeiten entgegen stehen. Wären die rechtlichen Grundlagen gegeben, so wäre fraglich, ob eine 100%-ige Vorfinanzierung durch die Bürger möglich ist. Eine Umlegung der zu erwartenden Kosten in gleicher Höhe auf jeden Anlieger ist aus Gründen der unterschiedlichen Finanzlage sicher nicht im Interesse der Bürger. Die vorfinanzierten Beträge müssten auf einem separaten Konto angelegt und auch verzinst werden. Nach Ende des Kanalbaus müssten die vorfinanzierten Beträge (ggf. in unterschiedlicher Höhe) inklusive Zinsen an die Bürger zurück erstattet werden. Dies alles wäre organisatorisch im Vorfeld zu klären.

Im Rahmen einer durchgeführten Beratung mit der Unteren und der Oberen Wasserbehörde konnte nun folgender Kompromiss erzielt werden:

Die Beratung (26.04.2004) fand aus Anlass der Allgemeinverfügung vom 26.03.2004 über das Verschließen der Überläufe von Kleinkläranlagen in Alt Olvenstedt (von der ca. 300 Grundstücke betroffen sind) und dem Ergebnis der dazu durchgeführten Bürgerversammlung statt. Aufgrund der kontrovers diskutierten Regelung der Allgemeinverfügung und der in der Bürgerversammlung am 05.04.2004 getroffenen Änderung, dass die Überläufe als Notüberläufe weiter benutzt werden dürfen, sollte geklärt werden, ob diese Regelung von den Beteiligten getragen werden kann.

Einigkeit bestand unter den Beratungsteilnehmern darüber, dass der ursprüngliche Regelungsgehalt mit dem Zugeständnis „Notüberlauf“ derart aufgeweicht ist, dass die gesamte Verfügung aufzuheben ist. Juristisch gesehen erreichte die mit der Regelung verfolgte Absicht, die Einleitung von mehr oder minder vorgeklärtem Schmutzwasser in die Große Sülze

vollständig zu unterbinden, ihr Ziel. Die Umsetzung der Anforderungen aus der Abwasserverordnung von 2002 darf jedoch nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen. Aus diesem Grund ist die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben und nach anderen technischen Lösungen zu suchen. Auch die Regelung nach der Bürgerversammlung hält nach der Ansicht von Herrn Borchert den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung in die Große Sülze nicht stand, denn die Beibehaltung der Überläufe als Notüberläufe verhindert tatsächlich nicht die Einleitung in das Gewässer.

Folgende Festlegungen sind getroffen:

1. Die Nutzung der Kleinkläranlagen mit Überläufen wird beibehalten; für den Bürger bleibt die bisherige Nutzung bestehen.
2. Die Verbindung der Bürgermeisterkanäle an die Große Sülze wird unterbrochen. Sie werden über - bis zum 01.08.2004 durch den SAM zu errichtende technische Bauwerke (im Freigefälle bzw. Pumpwerke) dem zentralen Entwässerungsnetz zugeführt. Ab dann wird nur noch befristet (entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnisse) Mischwasser in das Gewässer eingeleitet.
3. Die Nutzung und der Zustand der derzeit maroden Bürgermeisterkanäle wird durch die Obere Wasserbehörde weiterhin geduldet.
4. Ab dem 01.08.2004 werden die Bürger dann abwasserseitig für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Trinkwassermaßstab veranlagt. Erhalten bleibt für die Bürger die halbjährliche Schlammentsorgung.
5. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sollen auf 4 Jahre befristet werden. In dieser Zeit soll Alt Olvenstedt zentral erschlossen werden. Dies setzt jedoch eine separate Abstimmung mit allen Versorgungsträgern (SWM GmbH, Telekom usw.) und dem Träger der Straßenbaulast (Tiefbauamt) voraus.

### **Fazit:**

Damit wird die Festlegung aus der Allgemeinverfügung vom 26.03.2004 zur Umrüstung der Kleinkläranlagen in abflusslose Sammelgruben hinfällig. Auch die Benutzung der Überläufe bleibt beibehalten.

Vinzelberg

**Betriebsleiter**

Anlagen